



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Stellungnahme

25.06.2021

Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Landesinvestitionsprogrammes „Kinderbetreuung“ 2021 – 2023 in Verbindung mit dem Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2020 – 2024 und dem Bundesprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. begrüßt, dass durch die Investitionsrichtlinie weitere Mittel zum Ausbau und zur Erhaltung einer bedarfsgerechten Infrastruktur im Bereich Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege zur Verfügung gestellt werden. Neben kurzfristigen, Corona-bedingten Maßnahmen, die über das Sondervermögen gelaufen sind, bildet die Erweiterung der Richtlinie sowohl mit Blick auf die Mittelaufwendungen als auch in Sachen Fördertatbestände wichtige Entwicklungen im Bereich der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege ab. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Rückmeldung zum Richtlinienentwurf.

Zunächst ist zu begrüßen, dass noch nicht bewilligte Anträge rückwirkend berücksichtigt werden können. Aufgrund der Anzahl der bereits gestellten Anträge, ist festzustellen, dass die alten Programme überzeichnet sind. Somit ist abzusehen, dass die Mittel nicht ausreichen werden. Die Laufzeit des Programms ist knapp bemessen und es muss genau erörtert werden, in welchem Rahmen die Antragsstellung stattfinden wird. Von daher ist davon auszugehen, dass mit der Genehmigung der nicht bewilligten Anträge das finanzielle Volumen ausgeschöpft sein wird, was wiederum die innovativen Bestandteile, die als förderfähig im Rahmen der Richtlinie genannt werden, konterkariert.

Die Änderungen bzgl. der Fördertatbestände insbesondere die Aufwendung für Digitalausstattung sind zu begrüßen. Allerdings steht zur Frage, ob aufgrund der im obigen Punkt genannten Überzeichnung und aufgrund bereits getätigter Aufwendungen im Rahmen des Sondervermögens für Corona-bedingte Mehraufwendungen diesem Fördertatbestand nicht ausreichend Rechnung getragen werden kann. Insofern wäre eine eigene Investitionsrichtlinie für digitale Ausstattungen für Kitas der zielführende Weg, um die Entwicklung in diesem Bereich voranzutreiben.

1

Im neu geschaffenen Punkt 2.4 könnten laut Formulierung Missverständnisse zum Verwendungszweck der Fördermittel entstehen. Ist lediglich die Ausstattung (Hard- und Software) förderfähig, oder lassen sich die Gelder für die mindestens ebenso wichtigen Fort- und Weiterbildungen und IT-Supportkosten verwenden?

Der unter Punkt 2.3. genannte Fördertatbestand berührt wichtige Erfahrungen, die bspw. unter Eindruck der Corona-bedingten Umsetzungen zur Kontaktvermeidung gemacht worden sind. Auch für diesen Punkt wäre eine flächendeckende Strategie zielführender, um neben punktuellen Anreizen, eine Qualitätsverbesserung für die Kitas in Hessen herbeizuführen. Die in den Punkten 4.4.1 und 4.4.2 genannten Ziele werden in den kommenden Jahren durch die Umsetzung des BTHG sowie der inklusiven Bestandteile des KJSG/SGB VIII weiterer Aufwendungen bedürfen.

Das nur Betreuungsangebote für Kinder bis zum Eintritt in die Schule gemeint sind, grenzt altersgemischte Gruppen sowie Hortgruppen aus und verhindert drängende Investitionen, die auch in diesen Kohorten von Nöten sind. Auch wenn die Planungen in Richtung Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz dahingehend laufen, dass auch Horte investiv gefördert werden, bedeutet das für einen Träger, dass mitunter für dieselbe Investition in bauliche Maßnahmen oder Ausstattung zwei separate Anträge verfasst werden müssten.

Zwingend erforderlich sind unserer Einschätzung transparente und verbindliche Rahmenvorgaben, nach welchen Kriterien der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Priorisierung der Vorhaben vornehmen soll. Ansonsten sehen wir die Gleichberechtigung der freien Träger nicht adäquat abgebildet.

Stefan Wink
Geschäftsführer des Liga-Arbeitskreises
„Kinder, Jugend, Frauen und Familie“

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.